Bundesrat Drucksache 14/1/87

19.02.87

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Punkt 26 der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

Der Bundesrat möge folgende Änderung beschließen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1)

§ 4 wird wie folgt geändert.

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"(1) Die Zulage beträgt im Bereich des Bundes

1. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3
1,25 Deutsche Mark je Stunde,

2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4
0,75 Deutsche Mark je Stunde,

3. für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes 1,50 Deutsche Mark je Stunde. Dies gilt auch für Polizeivollzugsbeamte im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes sowie in der Verwaltung des Deutschen Bundestages; eine Nachtdienstentschädigung (-zulage) wird nicht gewährt.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(2) Die Zulage beträgt im Bereich der Länder 1,50 Deutsche Mark je Stunde; eine Nachtdienstentschädigung (-zulage) wird nicht gewährt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Mit der Zulage nach den §§ 3 bis 6 der Erschwerniszulagenverordnung werden nicht Erschwernisse abgegolten, die mit der Erfüllung der Dienstaufgaben der verschiedenen Beamtengruppen als solche verbunden sind, sondern die Erschwernis, die darin besteht, daß die dienstlichen Aufgaben zu ungünstiger Zeit (Dienst zur Nachtzeit, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) erfüllt werden. Der Tatbestand der Dienstleistung zu ungünstiger Zeit ist zunächst für alle davon betroffenen Beamtenkategorien einheitlich der gleiche. Dementsprechend erhalten nach der geltenden Erschwerniszulagenverordnung alle Beamten, die Dienst zu ungünstiger Zeit leisten, die gleiche Erschwerniszulage in Höhe von 0,75 DM bzw. 1,25 Dm je Stunde.

Der Dienst zu ungünstigen Zeiten hat sich für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und für die Beamten mit vergleichbaren Aufgaben im Sicherheitsbereich, insbesondere die Beamten bei Justizvollzugsanstalten und die Beamten des Feuerwehrdienstes in der Vergangenheit zusätzlich erschwert. Dem soll für diese Beamtengruppen durch Anhebung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf einheitlich 1,50 DM je Stunde Rechnung getragen werden. Für den Bereich der Länder ist eine einheitliche Regelung möglich, weil hier im wesentlichen nur die Beamten begünstigt werden, für deren Tätigkeit die zusätzlichen Erschwernisse gegeben sind. Neben der erhöhten Erschwerniszulage soll eine Nachtdienstentschädigung (-zulage) nicht gezahlt werden.

2. Zu Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann die Erschwerniszulagenverordnung mit der vom 1. März 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

...

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus dem späteren Inkrafttretungszeitpunkt (Art. 4).

3. Zu Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1987 in Kraft.